

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (ambulant)

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen,
als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bre-
merhaven,

- nachfolgend öffentlicher Träger genannt -

und

der „InterFa“ Interkulturelle Familienhilfe Bremerhaven e.V., Am Fleeth, 14, 27576 Bremer-
haven

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

Präambel

Der vorliegende Vertrag betrifft ambulante Leistungen nach dem SGB VIII. Er wird nach
Maßgabe des § 77 SGB VIII abgeschlossen.

I. Leistungsvereinbarung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsange-
bot vom 18.12.2023 für das Angebot „**Begleiteter Umgang**“ aufgeführten Leistungen in
dem angegebenen Umfang und zu der vereinbarten Qualität zu erbringen und die betriebs-
notwendigen Anlagen vorzuhalten.

II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Verfahrensabläufen zur Qualitätsentwick-
lung (s. Anlage „Bilateraler Qualitätsdialog für den Bereich zur Hilfen zur Erziehung – Struk-
tur und Rahmenbedingungen – „) in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur
Qualitätsentwicklung umzusetzen.

Darüber hinaus erstellt der Leistungserbringer einen Bericht zur Struktur-, Prozess- und Er-
gebnisqualität nach den Vorgaben des „Berichtsrasters Qualitätsentwicklung“ und der ent-

sprechenden Ausföüllhilfe, veröffentlicht durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen am 01.01.2017. Der Bericht wird für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren erstellt, die Berichtszeiträume schließen nahtlos aneinander an und die Berichte sind bei Fälligkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich einzureichen.

III. Entgeltvereinbarung

Für die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen der Maßnahme „Begleiteter Umgang“ gemäß §§ 18,3 SGB VIII, §§ 1684, 1685 BGB wird folgende Vergütung vereinbart:
51,84 € je Fachleistungsstunde (inkl. Fahrdienst).

Der zeitliche Umfang des begleiteten Umgangs wird in einem individuellen zeitlichen Rahmen vereinbart und kann bei Bedarf auch am Wochenende erbracht werden.

Der Vergütungssatz ergibt sich aus dem beigefügten Kalkulationsbogen (Anlage 2), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

IV. Weitere Vereinbarungen

Der vorliegende Vertrag gilt ab 01.03.2024.

Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können zusammen oder getrennt von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Entgeltvereinbarung wird für den Zeitraum von 01.03.2024 bis 28.02.2025 abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Der Leistungserbringer gewährleistet den uneingeschränkten Schutz von Sozialdaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die mit dem Leistungserbringer abgeschlossene „Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Als Einrichtungsträger ist es verpflichtend sicherzustellen, dass die Tarifierhöhungen des TVÖD VKA an die Mitarbeiter:innen weitergegeben werden, die einen Arbeitsvertrag in Anlehnung des TVÖD haben. Auf Verlangen des Amts für Jugend, Familie und Frauen ist der Einrichtungsträger verpflichtet, den oder die Arbeitsverträge des oder der betroffenen Mitarbeiter:innen vorzulegen oder andere Nachweise wie Lohnabrechnungen oder ähnliche Unterlagen zur Überprüfung bereitzustellen. Dies kann anonymisiert erfolgen.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden für die unwirksame Vertragsbestimmung eine neue Vertragsbestimmung vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich weitestgehend entspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven, den 23.04.2024




Stadt Bremerhaven

 Amtsleiterin



Leistungserbringer

 InterFa Bremerhaven e.V.